

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen SLS event technology (nachfolgend jeweils SLS genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von SLS zum Gegenstand haben.
2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Fall vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn SLS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von SLS sind grundsätzlich Freibleibend. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Auftragserteilung ein Bindendes Angebot. SLS kann besagtes Angebot schriftlich annehmen.

§ 3 Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände im Lager von SLS (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von SLS (Mietende) ein. Dies gilt auch wenn SLS den Transport durchführt, der Kunde oder Dritte die Mietgegenstände im Lager von SLS abholen.

§ 4 Vergütung

1. Soweit nicht anderes vereinbart, gilt die beiliegende Vergütungsliste bzw. der beiliegende Honorarrahmen als vereinbart.
2. Sind zusätzliche Dienstleistungen, z.B. Betreuung durch Fachpersonal oder nachträglich gebuchtes Material, vereinbart, jedoch entgeltlich nicht geregelt, so gilt ein entsprechend angemessenes Honorar als vereinbart.
3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Stunden. Ein Tagessatz hat bis 9 Stunden seine Gültigkeit. Darüber hinausreichende Arbeitszeiten werden als Überstunden deklariert. Überstunden werden mit 125% des vereinbarten Stundensatzes verrechnet. Überstunden welche bei Nacht, an Sonn- oder Feiertagen verrichtet werden, werden mit 200% verrechnet.

§ 5 Sach- und Dienstleistungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt SLS keine mit den Mietgegenständen zusammenhängenden Sach- und Dienstleistungen. Übernimmt SLS mit den Mietgegenständen zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen hat der Kunde sicherzustellen hat, dass während der vereinbarten Zeiten Zugang zu den Flächen besteht.
2. Das Risiko, dass aufgrund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen und/oder aufgrund von Entscheidungen Dritter
- die Mietgegenstände nicht vertragsgemäß vom Kunden bei SLS abgeholt und/oder zurückgegeben werden können,
- die Mietgegenstände bei von SLS übernommenem Transport nicht vertragsgemäß dem Kunden oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben und wieder abgeholt werden können,
- von SLS übernommene mit den Mietgegenständen zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen nicht vertragsgemäß durchgeführt werden können,
trägt der Kunde, es sein denn, dass SLS oder durch SLS beauftragte Dritte hierfür verantwortlich sind.

§ 6 Stornierung

1. Im Falle der Stornierung reduziert sich das gemäß § 4 vereinbarte Honorar in folgenden Schritten:
Bei Stornierung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25% des Auftragswertes.
Bei Stornierung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Auftragswertes.
Bei Stornierung bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30% des Auftragswertes.
Bei Stornierung bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10% des Auftragswertes.
Bei späterer Stornierung hat der Kunde 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
2. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei SLS maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass SLS kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
3. Die Stornierung hat Schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge/Skonti spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns (Vorkasse) fällig. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. SLS ist zur Übergabe der Mietgegenstände nur nach vollständigen Zahlungseingang verpflichtet. Der Zahlungseingang wird maßgeblich durch die Ankunft, besonders bei elektronischem Zahlungsverkehr, der Zahlung bestimmt.
2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Erhebung eines weiteren Verzugschadens hält sich SLS frei.
3. Aufrechnungsrecht und Zurückhaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Kunden nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 8 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. SLS wird die Mietgegenstände in ihrem Lager Montag und Freitag zwischen 10:00 – 18:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag 10:00 – 17:00 Uhr in einem dem Gebrauch geeigneten Zustand bereitstellen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung direkt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und bei etwaigen Mängeln oder Unvollständigkeit SLS unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.
3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und /oder gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 bis S. 3, § 16 Abs. 2 zur Instandhaltung - einschließlich Reparatur - verpflichtet ist. SLS kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in § 8 Abs. 3 genannten Zeitraums verlangen. SLS kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von SLS erfolglos geblieben ist oder SLS die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß § 6 Abs. 3 S. 5 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel SLS zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde SLS zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
6. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von SLS empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch SLS erfolgt, hat der Mieter SLS zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. SLS haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 9 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch SLS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet SLS darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SLS, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von SLS.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 10 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von SLS

1. Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehenden Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten von SLS zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten von SLS ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er SLS vor vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit SLS Dritten gegenüber nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

§ 11 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von SLS gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von SLS angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen UVV und der Richtlinien der VDE, zu sorgen.
3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 12 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Auf Verlangen ist der Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Nach ausdrücklicher Vereinbarung übernimmt SLS die Versicherung gegen Entschädigung des Kostenaufwands.

§ 13 Rechte Dritter

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, SLS unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen.

§ 14 Kündigung von Verträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
2. Zugunsten von SLS liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - (a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
 - (b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - (c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät.

§ 15 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von SLS während des in § 8 Abs. 1 genannten Zeitraumes spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von SLS abgeschlossen. SLS behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine prüfungslose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde SLS hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 16 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Soweit die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen.
2. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und - soweit erforderlich - auch die Instandsetzung der Mietgegenstände.
3. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. SLS erteilt auf Anfrage des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist SLS ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 17 Lagerhaltung fremder Waren

1. Durch die Lagerung entstehen Kosten die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Dies sind Kosten für die Lagerung, Einlagerung, Umlagerung, Auslagerung.
2. SLS haftet nicht für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zu Lagerung bis zur Auslieferung entsteht.
3. SLS haftet nicht für fremde Waren oder Produkte sowie den Gebrauch dieser. Für freiwillig an SLS geschickte Ware besteht keine Haftung.

§ 18 Schriftform

1. Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SLS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von SLS.
5. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von SLS. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.